



MAIT



CO₂ neutraler
Briefversand

24.06.2025
1154/MA1211
MA 451 2 97 56 01|0015
0100814129987592



EINGEGANGEN
30. Juni 2025

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An die Herren

Prof. Dr. Dr. h.c. Enrico Uecker
c/o „IOV“
Bismarckstraße 100
41061 Mönchengladbach

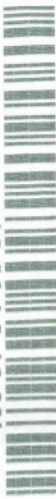
0015

243

26.06.2025

6625062663085768

459 97 S4 56 01





Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

[REDACTED]
Prof. Dr. Dr. h.c. Enrico Uecker
c/o „IOV“
Bismarckstraße 100
41061 Mönchengladbach

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

TEL (+49 30) 18 580 0

E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN 120436#00009#0057

DATUM Berlin, 24. Juni 2025

BETREFF: Ihre Beschwerde vom 16. Juni 2025 gegen eine Entscheidung des Ständigen Vertreters des Generalbundesanwalts

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Uecker,

Ihr im Betreff genanntes Schreiben und Ihre zuvor geführte Korrespondenz wurden zuständigkeitshalber an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeleitet, das die Aufsicht über den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) ausübt. Das Recht der Aufsicht beinhaltet nicht nur die Befugnis, über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Herrn Generalbundesanwalt oder den Ständigen Vertreter des Generalbundesanwalts zu entscheiden, sondern auch allgemein die Rechtmäßigkeit der erfolgten staatsanwaltlichen Tätigkeit zu kontrollieren.

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich jedoch keinen Grund, die Entscheidung des Ständigen Vertreters des Generalbundesanwalts zu beanstanden.

Dem GBA obliegt die strafrechtliche Verfolgung von im Gesetz abschließend aufgezählten Staatsschutzdelikten und Völkerstraftaten. Ihren Ausführungen lassen sich jedoch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung) für eine Straftat entnehmen, insbesondere nicht aus der Verfolgungszuständigkeit des GBA. Vor diesem Hintergrund wurde Ihnen vom GBA mit zutreffender Begründung mitgeteilt, Ihrem Anliegen mangels Zuständigkeit keine Maßnahmen folgen zu lassen. Eine besondere Form sieht die StPO für derartige Mitteilungen nicht vor.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

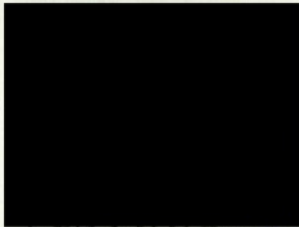
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Im Übrigen unterliegt der GBA als Organ der Strafverfolgung grundsätzlich nicht den Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 2 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 VwVfG). Unabhängig davon beinhaltet § 17 VwVfG keine Bestimmungen über die Weiterleitung von Eingaben. Eine solche Weiterleitungspflicht ergibt sich im hiesigen Fall auch nicht aus anderen Vorgaben. Für die Verwendung der Bezeichnung „Internationale Organisation Völkerrecht (IOV)“ besteht ebenfalls keine Veranlassung.

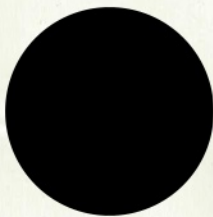
Da auch kein dienstpflichtwidriges Verhalten oder persönliches Fehlverhalten des Ständigen Vertreters des Generalbundesanwalts erkennbar ist, weise ich die in Ihrem Schreiben zu erblickende Beschwerde im Rahmen meiner Dienst- und Fachaufsicht als unbegründet zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Amtsinspektorin



Datenschutzinformation nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Im Zusammenhang mit Ihrer Beschwerde verarbeitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ausschließlich jene personenbezogenen Informationen (u. a. Name, Vorname, Kontaktdaten, weitere persönliche Angaben), die wir unmittelbar von Ihnen selbst erhalten oder die Sie dem Generalbundesanwalt (GBA) im Rahmen Ihrer Beschwerde übermittelt haben. Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 3 Buchstabe b) der DS-GVO in Verbindung mit § 147 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Dokumentation eines transparenten Verwaltungshandelns erfolgt die Verarbeitung zudem auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 3 Buchstabe b) der DS-GVO in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien. Im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Beschwerde findet in der Regel ein Datenaustausch mit dem GBA statt. Darüber hinaus geben wir Ihre Daten nur dann an Dritte weiter, wenn Sie ausdrücklich eingewilligt haben oder wenn wir gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dazu verpflichtet sind. Beschwerden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht werden, sobald sie abschließend bearbeitet sind, im Regelfall für die Dauer von 5 Jahren aufbewahrt.

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf unserer Internetseite unter www.bmjb.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.

